

Das Kreuz mit dem Tuch

Autor(en): **Caspar, Reta**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **83 (1998)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-414236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Kreuz mit dem Tuch

Der Entscheid der baden-württembergischen Kultusministerin (CDU) machte Schlagzeilen: eine Deutsche, angehende Lehrerin und bekennende Muslima, die darauf besteht, auch während des Unterrichts ein Kopftuch zu tragen, ist an der staatlichen Schule unerwünscht.

Die Argumente der jungen Frau wirken auf den ersten Blick glaubhaft: Sie habe sich aus freien Stücken zum Tragen des Kopftuches entschieden; sie berufe sich auf die Vielfalt im Islam, der keine zwingende Kleiderordnung vorschreibe; sie distanzieren sich von jeglicher Einschränkung der Glaubensfreiheit und erwarte dieselbe liberale Haltung auch von jenen Behörden, welche über ihre Anstellung befinden würden; sie sei bereit, das Urteil vor das Verfassungsgericht zu bringen.

Die Argumente der Ministerin leuchten ebenfalls ein: Das Tragen des Kopftuches gehöre nicht zu den religiösen Pflichten einer Muslima; als Lehrerin mit Kopftuch könne die Frau ihre neutralen Vorbildfunktion nicht gerecht werden; innerhalb des Islam werde das Kopftuch auch als Symbol der Abgrenzung und Unterdrückung gewertet.

Grund zu erfreutem, zustimmendem Nicken für FreidenkerInnen? Jein.

Da steht auf der einen Seite eine offenbar qualifizierte junge Frau, die einen persönlichen Weg gemacht hat und ihre Überzeugung in allen Lebensbereichen, also auch in ihrer Kleidung ausdrücken will. Ihr wird Integrität bescheinigt, so z.B. vom bisherigen Vorgesetzten, einem gläubigen, katholischen Rektor: Sie stehe hinter dem gesamten Lehrplan inkl. Sexualkunde, Turnunterricht und Schwimmen. Ihre bisherigen SchülerInnen konnten offenbar mit dem Anblick leben und schätzten sie als Lehrkraft.

Nur - in einem Interview (*Der Spiegel* 30/1998) argumentiert sie auf die Frage nach ihrer Haltung gegenüber Eltern, welche ihre Töchter zum Tragen

des Kopftuches zwingen würden: "Ich würde mit den Eltern darüber sprechen und versuchen, ihnen klarzumachen, dass es problematisch ist, das Kind durch Zwang statt durch nachvollziehbares Überzeugen zu einer solchen Sache zu bewegen". Sie will also den Eltern nicht etwa deutlich zu verstehen geben, dass ein Mädchen frei - so frei, wie sie selbst es für sich reklamiert - über seinen Glauben befinden solle, sondern will den Zwang durch die Überzeugung ersetzen. Gerade in religiösen Kreisen sind aber die Methoden des Überzeugens meist nicht sehr zimperlich - es ist deshalb anzunehmen, dass sie mit diesem Argument bei allem guten Willen wenig ausrichten wird. Die Lehrerin beruft sich auf ihr Selbstbestimmungsrecht und unterliegt damit einem Fehlschluss, dem wir heute in verschiedensten Bereichen des Lebens begegnen, wenn mit Selbstbestimmung argumentiert wird: Wie kann es für eine mündige Frau ein selbstbestimmtes Unterwerfen unter fremdbestimmte Verhüllungsvorschriften geben - geschweige denn für ein "unmündiges" Mädchen!

Auch die Aussage, ihre Würde als muslimische Frau stehe auf dem Spiel, tönt wenig selbstbestimmt.

Auf der anderen Seite steht eine angesehene, katholische Politikerin, die sich auf den ersten Blick mutig zu einem "laizistischen" Urteil durchgerungen hat, die seinerzeit aber im Falle des Kreuzifix-Urteils des Bundesverfassungsgerichtes 1995 offenbar Mühe bekundete mit dem Bekenntnis zur bekenntnisfreien Schule und die Möglichkeit offenlassen wollte, dass

Fortsetzung S. 2

AUGUST-THEMEN
Freidenker- Umschau 2
Von der Gefährlichkeit kritischen Denkens 3
Grenzgedanken 5
Büchertisch 6

"man" sich in gewissen Schulzimmern ja darauf einigen könnte, das Kreuzifix aufzuhängen. Auch im Kopftuchstreit hat sie Flexibilität signalisiert und betont, kein generelles Verbot, sondern einen Entscheid im konkreten Fall auszusprechen.

Nur - ihre allgemein gehaltenen Argumente taugen wenig für den Entscheid im Einzelfall. Im Einzelfall müsste nicht gegen das Kopftuch, sondern allenfalls gegen politische Indoktrination und Intoleranz entschieden werden. Kommt dazu, dass die Ministerin in einem Land regiert, das von konsequentem Laizismus weit entfernt ist.

Genfer Urteil vor Strassburger Gerichtshof

Auch in der Schweiz gibt es seit 1997 den ersten "Kopftuch-Entscheid": Das Bundesgericht hat einen Entscheid des Genfer Staatsrates gestützt, wonach einer zum Islam konvertierten Schweizerin untersagt worden ist, mit Kopftuch zu unterrichten. Auch in diesem Fall ging es nicht darum, dass der Lehrerin Vorwürfe über den Unterricht gemacht worden wären, sondern um die Frage, wieviel religiöser Ausdruck von Lehrpersonen an öffentlichen Schulen geduldet werden kann.

Das Bundesgericht befand, dass die konfessionelle Neutralität und der religiöse Frieden an öffentlichen Schule schwerer wiege als das von der Lehrerin eingeforderte Recht auf ihren persönlichen Kleidungsstil. Diese hatte nämlich geltend gemacht, ihre überweiten Kleider und das Kopftuch seien nicht religiöses Symbol sondern entsprächen durchaus "profaner Mode westlicher Couturiers".

Das Bundesgericht betonte, dass eine Lehrperson bei der Manifestation der eigenen Weltanschauung grösste Zurückhaltung zu üben habe. Im Weiteren verwies es auf die kantonale Verfassung, welche eine klare Trennung von Staat und Kirche vorsieht. Der Entscheid ist an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergezogen worden, das Urteil steht noch aus.

Problematisch an beiden Geschichten ist:

- Eine Person männlichen Geschlechts, mit der gleichen religiösen Überzeugung, hätte in beiden Fällen keine Probleme, da sie bei Männern nicht äusserlich erkennbar ist. Eine Muslima wird aufgrund ihres Geschlechts also doppelt diskriminiert.
- Es entsteht eine unheilige Allianz zwischen Säkularisten und konservativen christlichen Kreisen, da beide den Religionssymbolen des Islams keinen Platz einräumen wollen. Dies in einer Zeit, in der wachsendes Verständnis und das Zusammenleben der verschiedenen Kulturen zur gesellschaftlichen Überlebensfrage werden dürfte.
- Das "Kopftuch" ist zum Symbol für den "Islamismus" geworden - für eine Bewegung also, die einen

Freidenker - Umschau

Zürich: Entflechtung von Kirche und Staat - mehr als guter Wille?

Anfangs Juli 1998 hat die Kommission für die Entflechtung von Kirche und Staat über den Stand ihrer Arbeiten informiert. Konkrete Ergebnisse liegen zwar noch keine vor. An der Medieninformation wurde auf vier wesentliche Bereiche hingewiesen: die historischen Rechtstitel, die Kirchensteuer für juristische Personen, die öffentlichrechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften, sowie die Erweiterung deren Organisationsautonomie.

Das einzige konkrete Projekt ist ein Inventar der Leistungen, welche die Kirchen im seelsorgerischen, sozialen, erzieherischen und kulturellen Bereich zuhanden der Öffentlichkeit erbringen. Aufgrund dieser Erhebung soll anschliessend die Aufgabenteilung überdacht und die Finanzierung neu geregelt werden. Erste Ergebnisse werden im Frühling 1999 erwartet, die Gesetzesvorlage ist für das Jahr 2000 geplant. Zwei Jahre nach Einsetzung der Kommission wurde an der Orientierung vor allem der gute Wille für eine Neuordnung betont.

Quelle: NZZ 8.7.98

Basel: Keine "Lex Scientology"

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat dem Parlament eine "Norm betreffend Anwerbung auf Allmend" unterbreitet. Eine Motion hatte vom Regierungsrat Massnahmen verlangt, eine Art Konsumentenschutz vor der Mitgliederwerbung der Organisation Scientology auf der Strasse.

Mit seiner Vorlage will der Regierungsrat kein Verbot irgendwelcher Gruppierungen aussprechen, sondern eine gesetzliche Grundlage schaffen, damit die Polizei bei Bedarf Personen wegweisen kann, welche "durch Anwerbemethoden Passantinnen und Passanten in aufdringlicher Weise belästigen".

Falls das Parlament die Vorlage gutheisst, ist damit zu rechnen, dass sich auch Lausanne und Strassburg noch damit beschäftigen werden müssen.

Quelle: NZZ 10.7.98

Gottesstaat anstrebt - obwohl die meisten Frauen, die am Kopftuch festhalten, keineswegs dieses Ziel verfolgen. Kritiker der beiden Urteile befürchten, dass durch derartige Ausgrenzung der muslimischen Mitbürgerinnen eben gerade die Gefahr entstehe, dass diese sich abkapseln und schliesslich kaum mehr integrierbare Islamistenghettos bilden.

Reta Caspar

Quellen: DER SPIEGEL 30/1998, DIE ZEIT 16.+23.7.1998, NZZ 22.3.+20.11.1997